

durch die staatlichen Organe und die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen. Hierzu wird im Staatsratsbeschuß festgestellt:

„Immer stärker entwickeln sich sozialistische Kollektive, die sich für die Wahrung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verantwortlich fühlen. Dies ist zugleich die Gewähr dafür, daß die Konfliktkommissionen die ihnen übertragenen Aufgaben und Rechte, nun auch über geringfügige Verletzungen der Strafgesetze zu entscheiden, erfolgreich erfüllen können.“

Dieser neue Entwicklungsstand hat seinen gesetzgeberischen Ausdruck in § 144 Buchst. e des Gesetzbuches der Arbeit gefunden. Die richtige Anwendung dieser Bestimmung erfordert eine dem erreichten Stand der Entwicklung entsprechende Einschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung durch die Strafverfolgungsorgane.

II.

Zur Anwendung des § 8 StEG

Das Wesen des § 8 StEG besteht darin, daß er Straftaten von anderen, nicht strafbaren Handlungen durch das Merkmal der Gesellschaftsgefährlichkeit unterscheidet, das als materielle Eigenschaft jeder Straftat nicht strafbaren Handlungen fehlt. § 8 StEG tritt jeder formalen, bürokratischen Anwendung der Strafgesetze entgegen. Die richtige Anwendung des § 8 StEG gewährleistet mithin, daß entsprechend der sozialistischen Gesetzlichkeit nur solche Handlungen als Straftaten beurteilt werden, die gesellschaftsgefährlich sind, weil sie gegen die Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht gerichtet sind oder eine schwere Mißachtung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Rechte der Bürger darstellen oder weil sie, auch wenn sie keine schweren Folgen hatten und aus mangelndem Verantwortungsbewußtsein, Undiszipliniertheit oder einer sonstigen rückständigen Einstellung begangen sind, die Entwicklung der sozialistischen Bewußtheit und sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik behindern und dadurch die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung schädigen. Sind in einer Handlung, die dem Wortlaut eines Straftatbestandes entspricht, nur in geringem Maße rückständige Denk- und Lebensgewohnheiten wirksam geworden und hat sie infolge ihrer Geringfügigkeit keine schädlichen Auswirkungen für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Rechte der Bürger, so ist sie nicht gesellschaftsgefährlich, also auch nicht tatbestandsmäßig.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Handlung, die dem Wortlaut eines Straftatbestandes entspricht, gesellschaftsgefährlich ist, muß berücksichtigt werden, daß auch die Überwindung geringfügiger Verstöße gegen die sozialistische Gesetzlichkeit für eine Gesellschaft, vor der die Aufgabe steht, den Sozialismus zu vollenden und zur Errichtung der Grundlagen der kommunistischen Gesellschaft überzugehen, eine unerläßliche Voraussetzung ist.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 8 StEG vorliegen oder ob eine dem Wortlaut eines Tatbestandes entsprechende Handlung gesellschaftsgefährlich ist, erfordert höchstes Verantwortungsbewußtsein und völlige Klarheit über die Aufgaben der sozialistischen Strafrechtspflege.

Liegen die Voraussetzungen des § 8 StEG vor, ist eine Übergabe an die Konfliktkommission nach § 144

Buchst. e des Gesetzbuches der Arbeit nicht möglich, da es sich in diesem Falle um überhaupt keine, also auch keine geringfügige Straftat handelt. Das bedeutet allerdings nicht immer eine moralische und politische Billigung dieser Handlung. Die Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in den Erziehungsprozeß gewinnt vielmehr auch dann große Bedeutung, wenn gemäß § 8 StEG zwar keine Straftat, aber ein Moral- oder Disziplinarverstoß vorliegt. In solchen Fällen ist es notwendig, die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Täter und seinem Verhalten zu organisieren und zu unterstützen.

Ist die zu beurteilende Handlung — wenn auch nur in geringem Maße — gesellschaftsgefährlich, so liegen die Voraussetzungen des § 8 StEG nicht vor, die Sache kann aber der Konfliktkommission zur Behandlung übergeben werden, wenn alle übrigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine ausweitende Anwendung des § 8 StEG, die einige Gerichte noch nicht überwunden haben, führt dazu, daß Handlungen, die geringfügige Straftaten darstellen, nicht den Konfliktkommissionen übergeben werden und als nicht gesellschaftsgefährlich und deshalb unrichtig nur als Verstöße gegen die sozialistische Moral betrachtet werden.

Die Bedeutung, die der Entscheidung zukommt, ob eine Handlung gesellschaftsgefährlich ist oder nicht, erhöht die Verantwortlichkeit des Gerichts bei der Entscheidung über die Eröffnung eines Hauptverfahrens. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist von weitreichender Bedeutung für den Beschuldigten und seine Familie, sein Arbeitskollektiv und für den Produktionsablauf seines Betriebes. Nachdem das Ermittlungsorgan mit der Übergabe der Sache an den Staatsanwalt und dieser mit der Erhebung der Anklage das Vorliegen einer Straftat bejaht haben, hat nunmehr das Gericht als letztes der mit der Sache befaßten staatlichen Organe in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob der hinreichende Verdacht einer Straftat vorliegt und gegebenenfalls, ob ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist oder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an die Konfliktkommission vorliegen. Das macht eine sorgfältige Prüfung aller Umstände und Folgen der Handlung, ihrer Ursachen und Zusammenhänge sowie der Persönlichkeit des Täters, seiner Entwicklung, seines Bewußtseinsstandes und seines gesellschaftlichen Verhaltens erforderlich. Die im Abschnitt III Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 12 enthaltenen Hinweise haben auch für diese Entscheidung große Bedeutung. Die volle verantwortliche Mitwirkung der Schöffen bei dieser wichtigen Entscheidung muß sichern, daß ihre Erfahrungen aus der Produktion und ihrer unmittelbaren Verbindung mit den Werktätigen zur Geltung kommen. Ist die Entscheidung nicht möglich, weil die Ermittlungen unzureichend sind und eine sichere Beurteilung der Tat und des Täters nicht Ablassen, dann muß das Gericht die Sache mit konkreten Hinweisen in das Ermittlungsverfahren zurückgeben. Liegen die Voraussetzungen des § 8 StEG vor, hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen.

Fehlerhaft hat das Kreisgericht Stralsund in der Strafsache S 43/60 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 StEG bejaht. Die Angeklagte, die in einem YEB Sachbearbeiterin für soziale Fragen war und eine fortschrittliche Entwicklung genommen hatte, war beauftragt, für die Kinder der Betriebsangehörigen Geschenke einzukaufen. Sie tat das, behielt jedoch drei größere Geschenke im Werte von insgesamt 112,— DM